

Löschungen. Das BKA hat im vergangenen Jahr in 245 Fällen die Entfernung terroristischer Online-Inhalte durch Anbieter von Hostingdiensten angeordnet (2024: 482). Das hat die BNetzA mitgeteilt. Die deutlich gesunkene Zahl erklärt die Behörde damit, dass immer mehr solcher Veröffentlichungen bereits aufgrund eines Löscher-suchens der Kriminalisten direkt gegenüber den Web-Unternehmen getilgt wurden. 28 dieser Anordnungen kamen demnach von ausländischen Behörden. Insgesamt wurden dadurch 10.562 Inhalte entfernt. Grundlage ist das Terroristische-Online-Inhalte-Bekämpfungsgesetz (TerrOIBG), das auf der Terrorist-Content-Online-Verordnung (TCO-VO) 2021/784 der EU beruht.

Gesucht. Gegen 515 Angehörige der rechtsextremistischen Szene lagen am Stichtag 30.9.2025 insgesamt 688 Haftbefehle vor. Das hat die Bundesregierung der Grünen-Fraktion geantwortet. 185 von ihnen wurden als „Reichsbürger“ bzw. „Selbstverwalter“ eingestuft; gegen sie waren 242 Haftbefehle offen. Mit Abstand am häufigsten ging es um Propagandadelikte (23.122 Fälle), gefolgt von der gesondert aufgelisteten Volksverhetzung (4.824), Sachbeschädigungen (1.885) und Gewaltdelikten aller Art (1.395). Separat ausgewiesen wurden 1.248 Körperverletzungen.

Schutz. Im vergangenen Jahr wurden hierzulande 2.230 Schutz-berechtigte aufgenommen – davon sind 1.323 unter der vormaligen Bundesregierung eingereist. Darunter zählt die Bundesregierung auf Anfrage der AfD-Fraktion den Schutz von Angehörigen bestimmter Ausländergruppen „zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik“ („Humanitäre Aufnahme“ nach § 23 II AufenthG) sowie „Resettlement-Flüchtlinge“ (§ 23 IV AufenthG). Weitaus am häufigsten waren dies Afghanen (526) und Afghaninnen (611). • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Das tägliche Brot der Juristen

Was ist die wichtigste Fähigkeit, die eine Juristin, ein Jurist sich aneignen sollte? Wer als hoffnungsvoller Jurastudent noch am Anfang steht, wird diese Frage wohl aus der eigenen Situation heraus beantworten. Hoch im Kurs stehen effektive Lerntechniken. Konzentrationsfähigkeit. Durchhaltevermögen. Oder auch die Disziplin, der morgendlichen Vorlesung nach einer fröhlich durchzechten Nacht die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Das alles sind Grundvoraussetzungen, sie treffen aber nicht den Kern der Eingangsfrage. Im Gegensatz zu einem Handwerker, dessen Werkzeuge immer greifbar sind, muss der Jurist sein wichtigstes Werkzeug erst aus sich selbst heraus entwickeln. Und er kann damit nicht früh genug beginnen. Die Rede ist von der Skepsis. Skepsis kann man nicht erlernen, man kann sie nur trainieren. Wer mit Überzeugung vorgetragene Worte gewohnheitsmäßig mit begeisterter Zustimmung quittiert, sollte genau an dieser Stelle mit dem Üben beginnen und sich bei solchen Gelegenheiten zunächst ohne Ansehen der Person fragen: Stimmt diese Aussage tatsächlich? Ist sie logisch und gibt es genügend reale Anknüpfungstatsachen? Sich nicht von allgemein als richtig erachteten Maximen mitreißen zu lassen, sondern sie eigenständig auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen: Diese Fähigkeit zeichnet einen guten Juristen aus und wird ihm bzw. ihr mit der Zeit zur charakterprägenden Lebenshaltung.

Hand in Hand mit der Skepsis geht die trennscharfe Verwendung zentraler Begriffe. Denn werden sie durch gedankliche Schludrigkeit oder in propagandistischer Absicht verwässert, wird es künftig kaum noch möglich sein, einzelne Sachverhalte verständlich zu schildern und sauber zu bewerten. Die klar definierbare Abgrenzung ist das tägliche Brot der Juristen. Sie sollten das sprachliche Schwert deshalb geschärft halten und verzerrenden linguistischen Eingriffen entgegentreten. Als Beispiel mag die im Kontext der aktuellen Diskussion über Strafschärfungen bei Deepfakes erfolgte Gleichsetzung digitaler mit realer Gewalt dienen. – Ein werdender Skeptiker frage sich nun: Stimmt das tatsächlich? Lässt sich der Gewaltbegriff beliebig auf einen Bereich übertragen, in dem schon ein einziger Mausklick genügt, um nicht länger mit dem Auslöser des Ungemachs konfrontiert zu sein? Was würde ein Schwerverletzter dazu sagen, der nach einem Messerangriff blutend im Straßengraben liegt und sich sehnlichst wünschte, seinen Angreifer einfach wegzuklicken zu können? Müsste man hier nicht von einem propagandistischen Missbrauch seiner sehr realen Schmerzen sprechen? Die jungen Skeptiker könnten sodann zu dem Schluss kommen, den Anfängen zu wehren und derartigem Unfug etwas entgegenzusetzen. Sie könnten den kantischen Mut aufbringen, sich ihres eigenen Verstandes zu bedienen, gerade dann, wenn der Zeitgeist dagegen steht. Es lohnt sich. Und sei es nur, um sicherzugehen, dass das „sauber geschliffene sprachliche Schwert“ nicht eines Tages wegen martialischer Bildsprache ebenfalls dem Gewaltvorwurf unterfällt •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes